

Schutzkonzept für die AXA Women's Super League (AWSL) und weitere Wettbewerbe der Direktion Frauenfussball

1. Einleitung

Zur Wiederaufnahme des Spielbetriebs und zum Beginn der Saison 2020/21 wurde durch die Direktion Frauenfussball des SFV für die von ihr organisierten Wettbewerbe (AWSL, NLB, U19- und U17-Meisterschaften) das vorliegende Schutzkonzept erstellt. Für den SFV steht die Gesundheit aller Beteiligten im Vordergrund.

Grundsätzlich gelten die Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG), der jeweiligen kantonalen Behörden sowie allenfalls der Anlagenbetreiber, deren Hygiene-Empfehlungen stets zu beachten sind.

Die Hauptverantwortung der Bekämpfung der Covid-19-Pandemie liegt bei den Kantonen, welche über die erforderlichen und geeigneten Massnahmen entscheiden.

2. Übergeordnete Grundsätze

Folgende Grundsätze müssen im Spielbetrieb zwingend eingehalten werden:

a) Nur symptomfrei ans Spiel

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Spiel teilnehmen und nicht als Zuschauer anwesend sein. Sie bleiben zu Hause bzw. begeben sich in Isolation. Sie rufen den Team- bzw. den Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen.

b) Abstand halten

Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, beim Duschen, beim Zuschauen, bei der Rückreise, bei gemeinsamen Essen vor/nach dem Spiel, auf der Auswechselbank sowie in allen ähnlichen Situationen soll der Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden. Kann der vorgeschriebene Abstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden, empfiehlt sich das Tragen einer Schutzmaske. Auf das traditionelle Shakehands und Abklatschen ist zu verzichten.

c) Hände gründlich waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Indem man sich die Hände regelmässig mit Seife wäscht, kann man sich schützen. Der SFV empfiehlt die Aufstellung von verschiedenen Händedesinfektionsstationen.

d) Beschränkung der Anzahl anwesender Personen auf max. 100

Es dürfen maximal 100 ZuschauerInnen bsw. 1/3 der Sitzplatzkapazität der Anlage auf der Sportanlage anwesend sein. Vorbehalten bleiben anderslautende kantonale Beschränkungen.

Hierzu können Sektoren markiert werden. Die Kantone können jedoch sowohl für die Gesamtzahl Personen als auch für die Grösse einzelner Sektoren tiefere Schranken festlegen. Einzelne Kantone haben von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch gemacht und deutliche tiefere Grenzwerte festgelegt. Bestehen Sitzgelegenheiten, ist mindestens 1 Sitz zwischen 2 Personen freizuhalten. Kann der vorgeschriebene Abstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden, empfiehlt sich gem. BAG das Tragen einer Schutzmaske.

Die Vereine müssen die Nutzung einer Smartphone-App zum Contact Tracing selbst in Erwägung ziehen. Um im Falle einer Infektion einer anwesenden Person das Contact Tracing zu vereinfachen, empfiehlt der SFV den Vereinen dennoch, dass sie den Zuschauern eine auszufüllende Selbstdeklaration beim Eingang vorlegen. Der Gastverein sollte dem Heimverein eine vollständige Namensliste der anwesenden Personen (inkl. Funktion) übermitteln, vorzugsweise 1 Tag vor dem Spiel. Wenn der Mindestabstand von 1,5 Meter dauerhaft nicht eingehalten werden kann und keine Schutzmasken getragen werden, muss der Veranstalter eines Spiels (also der jeweilige Heimverein) die Kontaktdaten (Name, Vorname, Telefonnummer, Sitzplatznummer oder Anwesenheitszeit wo möglich) der anwesenden Personen



erfassen. Es gibt allerdings Kantone, welche die Erfassung der Kontaktdaten auch bei Einhaltung der Abstandsregelung und/oder einer Maskentragepflicht verlangen.

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können.

3. Sportanlagen

- **Garderoben:** In den Garderoben ist auf den Mindestabstand von 1,5 Meter zu achten. Der Aufenthalt in den Garderoben ist auf ein Minimum zu reduzieren. Kann der Abstand nicht gewährleistet werden, empfiehlt sich das Tragen einer Schutzmaske oder die gestaffelte Nutzung der Garderobe (bspw. 1. Torhüterinnen, 2. Startelf, 3. Auswechselspielerinnen, etc.). Dies gilt auch für die Schiedsrichter-Garderobe.
- **Toilette:** Es empfiehlt sich die Handhabung von separaten Toiletten für gegnerische Mannschaften.
- **Dopingkontrolle:** Im Falle einer Dopingkontrolle muss den Dopingkontrolleuren einen separaten, zuvor gründlich gereinigten Raum zur Verfügung stehen. Dopingkontrolleure sollten eine Schutzmaske und Handschuhe tragen.
- **Restauration:** Es gilt das aktuell gültige Schutzkonzept für das Gastgewerbe.

4. Spielablauf

- **Einlaufen auf das Feld:** Auf das gemeinsame Einlaufen mit dem Schiedsrichter-Trio und das übliche Shakehands/Abklatschen wird verzichtet. Das Einlaufen der Mannschaften erfolgt individuell und ohne Kinderbegleitung.
- **Persönliche Gegenstände:** Jede Spielerin ist für die eigene Ausrüstung verantwortlich. Jeder Spielerin sollte eine eigene, mit ihrem Namen versehene Trinkflasche zur Verfügung stehen.
- **Ballkids:** Der Heimverein ist dafür verantwortlich, dass die Ballkids die Hygienemassnahmen umsetzen und einhalten. Es ist sicherzustellen, dass diese in den letzten 14 Tagen vor dem Spiel keine Krankheitssymptome aufwiesen und keinen Kontakt zu infizierten Personen hatten. Für einen Einsatz als Ballkid muss bei Minderjährigen das Einverständnis der Eltern und in jedem Fall eine Selbstdeklaration vorliegen. Allen Ballkids sind Einweghandschuhe und Schutzmasken zur Verfügung zu stellen. Die Bälle dürfen nur mit den Handschuhen berührt werden. Die Ballkids vermeiden jeglichen Kontakt zu den Spielerinnen. Sie müssen sich vor und nach dem Spiel die Hände desinfizieren. Alternativ kann auf den Einsatz von Ballkids verzichtet werden. Dafür müssen allerdings 10 Bälle rund um das Spielfeld verteilt werden, um den Spielfluss zu gewährleisten (je 2 Bälle hinter den Toren, je 3 Bälle an den Seitenlinien). Die Fussbälle sind vor und nach dem Spiel zu desinfizieren.
- **Behandlung:** Wenn eine verletzte Spielerin auf dem Spielfeld behandelt werden muss, sollte das medizinische Personal Schutzmasken und Handschuhe tragen.
- **Torjubel:** Es wird empfohlen, beim Torjubel die Abstandsregel einzuhalten. Körperkontakt soll allenfalls über Ellenbogen oder Füsse erfolgen.

5. Medien

Den Vereinen wird empfohlen, Medienschaffende im Voraus zu akkreditieren und ihnen eine Selbstdeklaration ausfüllen zu lassen. Bei Interviews und Ähnlichem soll auf den Mindestabstand von 1,5 Meter geachtet werden. Interviews sollen vorzugsweise im Freien stattfinden.

6. Corona-Fall

Im Falle einer Infizierung mit dem Covid-19 begibt sich die erkrankte Person in die häusliche Isolation. Es gelten die entsprechenden Vorgaben des BAG zur Isolation. Es muss der zuständige Kantonsarzt informiert werden. Dieser entscheidet anschliessend über das weitere Vorgehen. Den Weisungen der kantonalen Behörden ist Folge zu leisten. Die Wiederaufnahme des Trainings- und Spielbetriebs für die erkrankte Person ist in der Regel



frühestens 48 Stunden, nachdem sie keine Krankheitssymptome mehr aufweist, wieder möglich. Es müssen allerdings mindestens 10 Tage seit dem Symptombeginn vergangen sein.

Der Verein informiert die Spielerinnen und die Staffmitglieder. Sie dürfen keine Information an die Medien weiterleiten. Der Verein informiert den SFV in anonymisierter Form (women@football.ch) über den positiven Fall. Die Anonymität der positiv getesteten Person muss zwingend gewahrt werden.

Wenn eine Spielerin oder ein Staffmitglied engen Kontakt zu einer erkrankten Person hatte, müssen die Anweisungen des BAG und des Kantonsarztes zur Quarantäne befolgt werden.

Für die Ansetzung bzw. Verschiebung von Spielen gilt Art. 45 des Wettspielreglements des SFV. Demnach kann die Verschiebung eines Spiels beantragt werden, wenn mindestens sechs Spielerinnen eines Teams an der gleichen infektiösen Krankheit leiden. Gleiches gilt analog, wenn sich mindestens sechs Kaderspielerinnen eines Teams zum Zeitpunkt eines Spiels in behördlich angeordneter Quarantäne befinden. Der zuständigen Stelle des jeweiligen Verbandes, d.h. für die AWSL, NLB, U19- und U17-Meisterschaften der Direktion Frauenfussball, ist eine entsprechende Bestätigung des Kantonsarztes vorzulegen.

7. Diverses

Die Vereine sind dafür verantwortlich, die jeweiligen Vorgaben des Bundes und der Kantone anzuwenden. Bei Vereinen, die GrenzgängerInnen im Kader haben oder als Offizielle beschäftigen, soll insbesondere auf die jeweiligen Vorschriften zum Grenzübergang im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie geachtet werden.

Jeder Verein muss einen Corona-Beauftragten bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden.

Wir rufen alle Beteiligten dazu auf, sich eigenverantwortlich zu verhalten, um die Verbreitung des Virus einzudämmen.